

Versorgung mit Elektrostimulationsgeräten

- Informationsblatt -

Wie sehen die gesetzlichen Vorgaben aus?

Hilfsmittel dürfen nur durch Vertragspartner abgegeben werden. Die KNAPPSCHAFT hat mit vielen Leistungserbringern vertragliche Regelungen zur Versorgung der Versicherten mit Elektrostimulationsgeräten. Sie können unter unseren Vertragspartnern frei wählen.

Was sind Elektrostimulationsgeräte?

Bei den Elektrostimulationsgeräten wird zwischen Geräten zur Schmerzbehandlung, Muskelstimulation und bei Inkontinenz unterschieden.

Schmerztherapiegeräte haben das Ziel durch eine Reizung der Nerven eine Schmerzlinderung bis hin zu einer Beseitigung der Schmerzen zu erzielen. Muskelstimulationsgeräte sollen eine Stimulation von Muskeln bewirken, die z. B. von einer Teillähmung betroffen sind, oder nicht mehr richtig arbeiten. Inkontinenztherapiegeräte sollen eine Stimulation der noch innervierten Beckenbodenmuskulatur bewirken und werden unterstützend zur Behandlung der Inkontinenz eingesetzt. Der Einsatz dieser Geräte erfolgt für verschiedene Körperregionen, abhängig von der vorliegenden Diagnose.

Zu den vertraglich vereinbarten Elektrostimulationsgeräten zählen:

- Elektrostimulationsgeräte zur Schmerzbehandlung
 - Ein- oder Mehrkanalgeräte mit Therapiespeicher
- Elektrostimulationsgeräte zur Muskelstimulation z.B.
 - EMS Ein- oder Zweikanalgeräte
 - EMG-gesteuerte Muskelstimulationsgeräte
- Elektrostimulationsgeräte bei Inkontinenz
 - Inkontinenztherapiegeräte mit Therapiespeicher
 - Inkontinenztherapiegeräte mit Therapiespeicher und Biofeedback

Wie werden die Produkte vergütet und was ist mit dieser Vergütung abgegolten?

Die KNAPPSCHAFT vergütet dem Vertragspartner eine Miet-Pauschale für einen Versorgungszeitraum von 2 Jahren. Die Pauschale beinhaltet neben dem Elektrostimulationsgerät sämtliche für die Versorgung notwendigen Zubehörteile, Zurüstungen und Verbrauchsmaterialien (z. B. Elektroden, Batterie) einschl. Zubehör sowie die Dienst- und Serviceleistungen (z. B. Beratung, Anlieferung, Anpassung, Wartung, technische Kontrollen, Reparatur und Abholung des Hilfsmittels sowie umfassende Einweisung des Versicherten) abgegolten ist.

Sofern das Elektrostimulationsgerät darüber hinaus von Ihnen benötigt wird, werden dem Vertragspartner weitere Fallpauschalen (jeweils für 2 Jahre) vergütet. Der Vertragspartner überlässt Ihnen das entsprechende Elektrostimulationsgerät für die notwendige Nutzungsdauer, bleibt aber während des gesamten Zeitraums Eigentümer des Hilfsmittels.

Was müssen Sie für Ihre Versorgung tun?

Vor der Versorgung sprechen Sie bitte mit Ihrem behandelnden Arzt. Dieser stellt Ihnen ggf. eine ärztliche Verordnung für das medizinisch notwendige Elektrostimulationsgerät aus. Für einige Geräte ist eine erfolgreiche Erprobung mit positivem Ergebnis vor der eigentlichen Versorgung durchzuführen. Diese Erprobung ist von Ihrem Arzt (auf der Verordnung) nachzuweisen. Auf der Verordnung sollten weiter das Produkt (z.B. zweikanaliges Tensgerät oder Elektrostimulationsgerät zur Behandlung von Stuhlinkontinenz) und die Diagnose vermerkt sein.

Sie haben die Möglichkeit mit dieser ärztlichen Verordnung direkt einen Vertragspartner der KNAPPSCHAFT zu kontaktieren. Dieser wird die für eine Versorgung notwendigen Schritte in die Wege leiten. Welcher Leistungserbringer unser Vertragspartner ist, können Sie ganz einfach unter www.knappschaft.de/hilfsmittelkompass sehen.

Oder Sie senden die ärztliche Verordnung an die:

KNAPPSCHAFT, Fachzentrum für Hilfsmittel, 45095 Essen.

Mit Ihrem Einverständnis beauftragen wir dann nach Prüfung gerne einen Vertragspartner, der umgehend mit Ihnen die weitere Vorgehensweise bespricht. Bitte legen Sie uns in diesem Fall die ausgefüllte und unterschriebene Einverständniserklärung bei. Diese finden Sie auf www.knappschaft.de unter der Rubrik Hilfsmittel → [Wie bekomme ich mein Hilfsmittel](#).

Was muss der Vertragspartner für meine Versorgung tun?

Der Vertragspartner stellt für Sie vor der Versorgung einen Kostenübernahmeantrag bei der KNAPPSCHAFT bzw. kann das Elektrostimulationsgerät unter bestimmten Voraussetzungen direkt mit der KNAPPSCHAFT abrechnen. Nähere Einzelheiten zu dem Verfahren teilt Ihnen unser Vertragspartner gerne mit.

Wie läuft die Beratung?

Zusätzlich zu der Einweisung durch den Vertragspartner kann auch eine ergänzende Einweisung in die Bedienung des bei Ihnen verbleibenden Gerätes durch den Arzt erfolgen. Voraussetzung ist, dass der Arzt alle hierfür erforderlichen Informationen hat und entsprechend geschult ist.

Wie erfolgt die Lieferung der Produkte?

Der Leistungserbringer liefert das Hilfsmittel an den Versicherten aus, überlässt es ihm zur Nutzung und gewährleistet die einwandfreie Beschaffenheit und Funktionsfähigkeit während der Versorgungsdauer.

Was müssen Sie zuzahlen?

Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung, sofern Sie von dieser nicht befreit sind.

Unser Vertragspartner stellt Ihnen das medizinisch notwendige Elektrostimulationsgerät eigenanteilsfrei zur Verfügung. Hierfür werden ausschließlich qualitätsgesicherte Produkte eingesetzt. Wie Sie sehen, werden Sie über unsere Vertragspartner bestens versorgt!

Eine Aufzahlung ist nur vorgesehen, wenn Sie ein spezielles medizinisch nicht notwendiges Produkt wünschen. In diesem Fall werden Sie über die entstehenden Mehrkosten informiert.

Was ist darüber hinaus von Ihnen zu beachten?

Da der Vertragspartner während des gesamten Versorgungszeitraums Eigentümer des Hilfsmittels bleibt, ist nur dieser für die Behebung technischer Probleme oder Defekte sowie bei Bedarf für die Lieferung von Verbrauchsmaterialien zuständig. Werden Dienstleistungen eines anderen Lieferanten als die des Vertragspartners in Anspruch genommen, kann die KNAPPSCHAFT keine Kosten übernehmen.

Ihre KNAPPSCHAFT